

# Statuten

## I Name, Sitz, Zweck

### *Artikel 1* NAME

Unter dem Namen "forum theater(uri) Tellspielhaus Altdorf " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### *Artikel 2* SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Altdorf UR.

### *Artikel 3* ZWECK

Der Verein bezweckt die Führung des Tellspielhauses in Altdorf als Theater- und Kulturhaus mit Programmbetrieb und als Vermittlungsbetrieb für kulturelle und kommerzielle Zwecke sowie die Durchführung weiterer kultureller Aktivitäten aller Art.

Dabei soll

- ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes und innovatives Kulturprogramm angeboten werden;
- dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden;
- die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kulturinstitutionen und Veranstaltern innerhalb und ausserhalb des Kantons Uri ausgebaut werden;
- den Leistungsaufträgen von Gemeinde und Kanton Rechnung getragen werden.

## II Mitglieder

### *Artikel 4* AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### *Artikel 5* RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Sie sind namentlich zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### *Artikel 6* AUSTRITT

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

### *Artikel 7* AUSSCHLUSS

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Zudem kann der Vorstand Mitglieder, die trotz mehrfacher Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

### *Artikel 8* WIRKUNG VON AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### *Artikel 9* ARTEN VON MITGLIEDERN

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern.

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Vereine
- d) Übrige juristische Personen des privaten Rechts
- e) Gönner/Gönnerinnen
- f) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## III Organisation

### *Artikel 10* ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitung Theater
- d) die Revisionsstelle

## A Die Generalversammlung

### *Artikel 11* EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn zwanzig Mitglieder dies verlangen, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht und vom Vorstand behandelt werden.

### *Artikel 12* BESCHLUSSFASSUNG

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### *Artikel 13* BEFUGNISSE

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl von drei bis fünf Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Bestimmung des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes;

- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Kenntnisnahme des Budgets und des Jahresberichtes;
- e) Entlastung der Verwaltung;
- f) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind;
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

## B Der Vorstand

### *Artikel 14* ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident oder Präsidentin) sowie sechs bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Bei der Besetzung ist zu berücksichtigen, dass namentlich die Fachbereiche Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen im Vorstand vertreten sind.

Fünf bis sieben Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Einwohnergemeinde Altdorf wählt zwei Mitglieder in den Vorstand. Die Generalversammlung bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes das Präsidium.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### *Artikel 15* EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im übrigen ist Art. 12 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

*Artikel 16 ZUSTÄNDIGKEIT*

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind;
- b) Erarbeitung der strategischen Vorgaben des Vereins;
- c) Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- d) Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Erstellung des Budgets, der Finanzplanung, der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- i) Anstellung der Leitung Theater sowie des weiteren Personals;
- j) Erlass der Reglemente betreffend Leitung Theater und übriges Personal sowie der Hausordnung;
- k) Abschluss von Vereinbarungen über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften (inkl. Mitgliederbeiträge).

C Leitung Theater*Artikel 17 WAHL*

Der Vorstand wählt die Leitung Theater, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er schliesst mit der Leitung Theater einen Arbeitsvertrag ab.

*Artikel 18 AUFGABEN*

Die Leitung Theater ist für die operative Umsetzung der betrieblichen Vorgaben des Vorstandes verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere

- a) die betriebliche Leitung des Tellspielhauses;
- b) Erarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms;
- c) Leitung des Personals;
- d) Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Vermietung des Hauses für Drittanlässe.

Der Vorstand erlässt zwecks Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Leitung Theater und Vorstand ein Organisationsreglement.

## D Revisionsstelle

### *Artikel 19 WAHL*

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

### *Artikel 20 AUFGABEN*

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

## IV Finanzen

### *Artikel 21 RECHNUNGSJAHR*

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

### *Artikel 22 MITTEL*

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- den Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- den Betriebsbeiträgen von Kanton und Einwohnergemeinde;
- den Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen;
- dem Ertrag aus dem Theatercafé;
- den Einnahmen aus Vorstellungen und Vermietungen;
- weiteren Erträgen.

### *Artikel 23 MITGLIEDERBEITRÄGE*

Die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 9 Bst. a - e werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfolgen durch separate Vereinbarungen gemäss Art. 16 Bst. k.

#### *Artikel 24* HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### *Artikel 25* VEREINSVERMÖGEN

Über die Verwendung des Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten juristischen Person mit zweckverwandter Zielsetzung zu überweisen.

### **V Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 26* AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung kann bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Zweidrittelsmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

#### *Artikel 27* INKRAFTTRETEN

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. April 1999 angenommen und an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2000 geändert.

Die Statuten wurden am 14. September 2001 unter Artikel 23 Bst. f geändert.

Die Statuten wurden am 22. Oktober 2003 unter Artikel 25 geändert.

Die Statuten wurden am 24. Oktober 2007 unter Artikel 23 Bst. f geändert.

Die Statuten wurden am 23. Oktober 2019 unter Artikel 9 und 23 geändert.

Die Statuten wurden am 26. Oktober 2022 unter Artikel 14 geändert.